



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



11. Januar 2018
Seite 1 von 1

Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für die Sitzung des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 12.01.2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den von der Fraktion der SPD erbetenen schriftlichen Bericht zum Thema „Wie hoch sind die aktuellen Erstattungen durch die FlÜAG-Pauschale für geduldete Flüchtlinge?“.

Ich bitte Sie, die beiliegenden 60 Exemplare an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
zum TOP 7 „Wie hoch sind die aktuellen Erstattungen durch die FlüAG-
Pauschale für geduldete Flüchtlinge?“ zur Sitzung des Ausschusses für Hei-
mat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 12. Januar 2018**

Zu den drei Fragen wird zusammengefasst berichtet.

Das Land stellt den Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung sowie für die Versorgung der ausländischen Flüchtlinge monatlich für jede Person eine Kostenpauschale zur Verfügung und beteiligt sich dabei auch an den Kosten für die Personengruppe der Geduldeten. Die Dauer der Auszahlung der FlüAG-Pauschale richtet sich nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). In § 4 Abs. 5 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) FlüAG ist geregelt, dass die Zahlungsverpflichtung des Landes für die FlüAG-Pauschale drei Monate nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht endet. Unter diese Regelung fällt auch die Personengruppe der Geduldeten. Gemäß § 4 Abs. 2 FlüAG beträgt die Höhe der monatlichen Kostenpauschale 866 Euro pro Person; von der monatlichen pauschalierten Landeszuweisung sind 3,83 Prozent für die soziale Betreuung zu verwenden.

Am 28. Dezember 2016 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Kraft getreten: Gemäß § 4 Absatz 3 FlüAG melden die Gemeinden an die für sie zuständige Bezirksregierung die Personen im Sinne des § 2 bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den eine Meldung abzugeben ist. Die Bestandsmeldung wird durch ein IT-Fachverfahren unterstützt. Im Rahmen dieses elektronischen FlüAG-Meldeverfahrens wird jede gemeldete Person mit dem Ausländerzentralregister abgeglichen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der Anzahl der Auszahlungsfälle gemäß FlüAG um ein rollierendes System mit Zu- und Abgängen handelt.

Auf der Basis des letzten Auszahlungsmonats – November 2017 – erhielten die Kommunen für gemeldete 4.129 Personen nach Abschluss des Asylverfahrens die monatliche FlüAG-Pauschale ausgezahlt. Da die gesetzliche Norm auf die vollziehbare Ausreisepflicht und nicht auf den Duldungsstatus abstellt, lässt sich daraus nicht zwingend entnehmen, dass es sich insoweit ausschließlich um Geduldete handelt und wie lange diese Personen bereits eine Duldung besitzen.

Insgesamt lebten in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 30. November 2017 laut Ausländerzentralregister 52.365 Menschen mit einer Duldung. Eine kommunalscharfe Aufschlüsselung dieser Gesamtmenge auf die 396 Kommunen ist auf der Basis der Datenbank des Ausländerzentralregisters nicht möglich.

Der Berechnung des im Haushaltsentwurf 2018 vorgesehenen Ansatzes für die FlüAG-Pauschale liegt die Annahme zugrunde, dass das Land im Haushaltsjahr 2018 wegen zu erwartender ansteigender Zahlen durch den negativen Abschluss von Asylverfahren beim BAMF und der sich anschließenden gerichtlichen Verfahren für rd. 30.000 Zahlfälle im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b) FlüAG aufkommen muss. Hierbei handelt es sich um eine ausschließlich für die Berechnung des FlüAG-Ansatzes angestellte Prognose, die von einer Vielzahl von Variablen abhängig ist (insbesondere monatliche Flüchtlingszugänge, Dauer und Ergebnisse der BAMF-Entscheidungen, Rechtsschutzquote).

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen, welche in Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden in der Vergangenheit wie in der Zukunft außerordentliche Anstrengungen unternommen haben und werden, angemessen zu finanzieren. Darüber hinaus setzt sich die Landesregierung auf der Ebene des Bundes für eine Fortführung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Integration nach 2018 ein. Der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil wird dann eins zu eins an die Kommunen weitergeleitet. Zudem beabsichtigen die Koalitionsfraktionen, den Kommunen in 2018 einen zusätzlichen Betrag von 100 Mio. Euro für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Auf der Basis der aktuellen FlüAG-Pauschale in Höhe von 866 Euro/Monat bzw. 10.392 Euro/Jahr (im Falle einer vollen Jahresabrechnung) zahlte das Land im Jahr 2017 (Januar bis November 2017 einschließlich) bereits rd. 940 Mio. Euro an die Kommunen aus. Über das gesamte Jahr 2017 wurde zur Überprüfung der Angemessenheit der FlüAG-Pauschale eine Istkosten-Erhebung unter wissenschaftlicher Begleitung durch die Universität Leipzig in allen 396 Kommunen durchgeführt.

Mit konkreten Ergebnissen kann in der 2. Jahreshälfte 2018 gerechnet werden.

In einem zweiten Schritt ist das FlüAG für eine erneute Überarbeitung noch im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorbenannten Istkosten-Erhebung vorgesehen.